



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Redaktion: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zelle.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Nr. 68.

Dienstag, den 6. Juni 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Futtermittelverteilung.

Es gelangen jetzt wiederum etwa 1000 Zentner Kleie (teils in-, teils ausländische), sowie etwa 50 Ztr. getrocknete Zuckerrübenschnitzel zur allgemeinen Verteilung. Auf jede Milchkuh fallen etwa 12 Pfund Kleie und 8 Pfund Zuckerrübenschnitzel, sowie auf jede Ziege etwa 10 Pfd. Kleie. Der Preis der Kleie beträgt durchschnittlich 50 Mk. für 1 Zentner und der der Zuckerrübenschnitzel 13,50 Mk. für 1 Zentner ab Ulm.

Die Herren Bürgermeister der um Ulm liegenden Orte wollen diese Futtermittel bis spätestens Mittwoch Abend abholen lassen, während die entfernteren Gemeinden nach vorheriger Vereinbarung in der zweiten Hälfte der Woche Fuhrwerk beschicken können.

Gemeinden, welche die Futtermittel per Bahn empfangen wollen, müssen dies bis spätestens Mittwoch früh hierher melden, damit doppelter Frachtpreis gespart wird. Später eingehende Wünsche können erst nach und nach erledigt werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß in aller Eile (wahrscheinlich schon in den ersten Tagen dieser Woche) das Futter für die Zucht Schweine abgeholt werden. Dagegen wird noch einige Zeit verstreichen, bis das von der Landwirtschaftskammer versprochene Futter für Mast Schweine zur Verfügung kommt.

Auf dem hiesigen Lager sind noch vorrätig an Raufutter für Schweine etwa 100 Ztr. Kraftfutter, Marke „Reichsmastfutter“, zu 28.— Mk. für einen Ztr., etwa 100 Ztr. geschrotene Jomarnisbrot zu 25,50 Mk. für einen Ztr., sowie etwa 150 Ztr. Kreis-Mischfutter zu 20.— Mk. für einen Ztr.

Diese Futtermittel werden, so lange Vorrat vorliegt, an die Gemeinden für Schweinemäster abgegeben.

Für Pferde in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben sind noch geringe Mengen Futterzucker sowie geschrotene Kanariensaat vorhanden.

Diese Futtermittel können nur verhandlich bezogen werden, jedoch werden nur Pferde in industriellen und Fuhrwerksbetrieben berücksichtigt. Anträge auf Ueberlassung sind durch die Gemeinden baldigst zu stellen. Ferner ist auf dem hiesigen Lager noch etwas Hirse vorhanden. Gemeinden, welche noch keine Hirse erhalten haben, wollen diesbezüglichen Antrag sofort hierher richten.

Ulm, den 4. Juni 1916.

Die Kreisfuttermittel-Kommission.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 569) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. (Einziger Paragraph.)
Das Treiben der im Besitz von Viehhändlern oder Beauftragten des Viehhandelsverbandes zum Schlachten bestimmten Schweine wird im Sinne des § 11 Abs. 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanz. Nr. 105) für kürzere Strecken, insbesondere zum Zwecke des Transports nach Eisenbahnstationen oder nach einer Sammelstelle bis auf weiteres gestattet.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Wiesbaden, 24. 5. 16. Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Reis.

§ 2

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;

2. die Zeit der Herstellung oder Fällung nach Monat und Jahr;

3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Fällung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichtes die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe

der in Betracht kommenden Art entsprechen;

4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers, oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.:

Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,
betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,
vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark be-

strafte wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindehem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindehem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3

Ausgang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Bordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1916.

Stellw. Generalkommando

18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16 K R A,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

(Schluß.)

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf

besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Bestände mengen meldepflichtiger Gegenstände und Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme bewollener Spinnstoffe und Garne (W II 170/16 K R A vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähzwirne, Maschinengarn und Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Bestätigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erleichterung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlage sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis enthalten, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind mittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung aller Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W M 58/9. 15 600/1. 16 K R A werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1916.

Stellw. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Kirchliche Bekanntmachung.

Zur diesjährigen amtlichen Frühjahrskontrollen lade ich hiermit auf **Montag, den 26. Juni d. J., vormittags 11 Uhr**, in das Pfarrhaus „Zur Sonne“ hier ein.

Zur Verhandlung kommen die Arbeiterkollegen Lic. theol. Peter und Schupp.

Ich bitte den Umlauf der Arbeiten, falls nicht zu Ende sein sollte, auf's Möglichste zu beschleunigen und mir die Arbeiten nebst Beurteilung einzusenden.

Ufingen, den 4. Juni 1916.

Nr. 409. Dekanat Ufingen,
Bohris, Dahn.
An die Herren Amtsbrüder des Dekanats.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 3. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Gestern Mittag eroberten württembergische Regimenter im Sturm den Höhenrücken südlich von Jilbeke (südlich von Ptern) und dahinterliegenden englischen Stellungen. Es fiel ein leicht verwundeter General, ein Oberst und andere Offiziere, sowie dreihundertfünfzig verwundete und einhundertundachtundsechzig gefangene Engländer gefangen genommen. Die Gefangenen

gering, weil die Verteidiger besonders blutige Verluste erlitten und außerdem die Besatzung aus der Stellung flohen und unser Feuer eingeholt werden konnte. In der Nacht einsetzende Gegenangriffe wurden abgeschlagen.

Der Artilleriekampf an der Champagne, südlich von Ripont, brachte unsere Erkundungsabteilungen bei einer kleinen Verwundung über zweihundert Franzosen gefangen.

Die Maas wurden feindliche Batterien und Artillerieanlagen mit sichbarem Erfolge zerstört.

In den Morgenstunden wurde ein Angriff gegen unsere neugewonnenen Stellungen südwestlich des Caillette-Waldes abgewiesen. Die Franzosen auf dem südwestlichen von Baug gestern in sechs Ansturm versucht, in unsere Gräben einzudringen; alle Vorstöße scheiterten unter schwersten Verlusten. In der Gegend südöstlich von Baug sind heftige, für uns günstige Kämpfe ausgebrochen. Am Osthang der Maasböden stürmten die Franzosen ein stark ausgebautes Dorf Damloup. Fünfzig ungewundene Franzosen (darunter acht Offiziere) und mehrere Maschinen- und Artilleriegeschütze sind in unsere Hand. Andere Gefangene sind bei der Abführung über Dieppe in das Meer geworfen worden. Die Artillerie holte über Baug einen Farmwagen herunter.

Der im gestrigen Tagesbericht erwähnte westliche von Mörchingen abgeschossene französische Flugzeug ist das vierte von Leutnant Höhn über Mörchingen abgeschossene Flugzeug.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Keine Patrouillengefechte keine Ereignisse.
Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Gegen die von uns gewonnenen Stellungen südlich von Ypern richteten die Engländer meh- rere Angriffe, die restlos abgeschlagen wurden.

Der Artilleriekampf nördlich von Arras und in der Gegend von Albert hielt auch gestern an; unsere Erkundungsabteilungen wurden abgewiesen; unsere Sprengungen des Feindes südöstlich von Albert—St. Vaast waren wirkungslos.

Auf dem linken Maasufer wurde ein schwacher feindlicher Angriff westlich der Höhe 304 zurückgewiesen, ein Maschinengewehr ist von uns erbeutet.

Auf dem Ostufer sind die harten Kämpfe südlich dem Caillettewald und Damloup weiter fortgeschritten; es wurden gestern 500 Franzosen, darunter 3 Offiziere, gefangen genommen und 4 Maschinengewehre erbeutet.

Mehrere feindliche Gasangriffe westlich von Mörchingen blieben ohne die geringste Wirkung. Bombenwürfe feindlicher Flieger trafen in der Gegend von Mörchingen mehrere Belgier; militärischer Schaden ist nicht; bei Sollebeke wurde ein englisches Flugzeug von Abwehrlanonen abgeschossen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.
Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 3. Juni. (Amtlich). Um die Zusammenhänge von vornherein entgegenzutreten, ist nochmals festgestellt, daß sich in der Schlacht am 31. 5. die deutschen Hochseeflotte mit der gesamten modernen englischen Flotte im Kampfe befunden haben. Zu den bisherigen Bekanntmachungen ist nachzutragen, daß auch amtlichen englischen Berichten noch der Panzerkreuzer „Invincible“ und der Panzerkreuzer „Warrior“ vernichtet worden sind. Bei uns mußte der kleine Kreuzer „Elbing“, der in der Nacht vom 31. 5. zum 1. 6. infolge Kollision mit einem deutschen Kriegsschiff schwer beschädigt worden war, gesprenzt werden, da er nicht mehr geborgen werden konnte. Die Besatzung wurde durch Torpedoboot geborgen bis auf den Kommandanten, zwei Offiziere und 18 Mann, die zur Verwundung an Bord geblieben waren. Letztere wurden nach einer Meldung aus Holland durch einen

Schlepper nach IJmuiden gebracht und dort gelandet worden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

WTB Berlin, 4. Juni. (Amtlich.) Am 31. Mai hat eines unserer Unterseeboote vor dem Humber einen modernen großen englischen Torpedobootszerstörer vernichtet.

Nach Angabe eines durch uns geretteten Mitgliedes der Besatzung des gesunkenen englischen Zerstörers „Tipperary“ ist der englische Panzerkreuzer „Cunyalus“ von unseren Streitkräften in der Seeschlacht vor dem Slageral in Brand geschossen und vollständig ausgebrannt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

WTB Potsdam, 3. Juni. Der Kaiser ist heute morgen in der Station Wildpark eingetroffen und hat im Neuen Palais Wohnung genommen. Der Kaiser hat gestern abend den Reichskanzler zum Vortrag empfangen.

WTB Wien, 4. Juni. Russischer Kriegsschauplatz. Der Feind hat heute früh seine Artillerie gegenüber unserer ganzen Nordostfront in Tätigkeit gesetzt. Das russische Geschützfeuer wuchs am Dnepr, an der unteren Strypa, nordwestlich von Tarnopol und in Wolhynien zu besonderer Heftigkeit an. Die Armeen des Generalobersten Erzherzog Josef Ferdinand steht bei Dyła in einem Frontstück von 25 Kilometer Breite unter russischem Trommelfeuer. Überall machen sich Anzeichen eines unmittelbar bevorstehenden Infanterie-Angriffs bemerkbar. — Italienischer Kriegsschauplatz. Da die Italiener auf dem Haupttrücken südlich des Pojana-Tales und vor unserer Front Monte-Cengio-Mtaso mit starken Kräften hartnäckig Widerstand leisten, begannen sich in diesem Raume heftige Kämpfe zu entwickeln. Unsere Truppen arbeiten sich näher an die feindlichen Stellungen heran. Westlich des Monte Cengio wurde beträchtlich Raum gewonnen. Der Ort Cesuna liegt bereits in unserer Front. Wo der Feind zu Gegenangriffen schritt, wurde er abgewiesen. Der gestrige Tag brachte 5600 Gefangene, darunter 78 Offiziere, und eine Beute von 3 Geschützen, 11 Maschinengewehren und 126 Pferden ein.

WTB London, 2. Juni. Die englische Admiralität gibt amtlich bekannt: In der Seeschlacht sind folgende Schiffe unserer Flotte gesunken: „Queen Mary“, „Indefatigable“, „Invincible“, „Defence“, „Blad Prince“, „Turbulent“, „Tipperary“, „Fortune“, „Sparrowhawk“, „Arden“. Andere Schiffe werden noch vermisst.

WTB London, 3. Juni. Amtlich wird gemeldet: Vier Seeladetten des Kriegsschiffes „Marlborough“ wurden gerettet, alle anderen Offiziere sind verloren. Der Kommandant des Schiffes „Invincible“ und ein Leutnant wurden gerettet, alle anderen sind verloren. Alle Offiziere der Schiffe „Indefatigable“, „Defence“ und „Blad Prince“ sind verloren. Alle Offiziere des Schiffes „Warrior“ wurden gerettet.

WTB London, 3. Juni. In einer Mitteilung der Admiralität wird außer den bereits von englischer Seite zugegebenen Verlusten noch gemeldet, daß der Panzerkreuzer „Warrior“, der kampfunfähig wurde, nachdem er in Schlepplau genommen war von der Mannschaft verlassen werden mußte. Ferner seien von sechs weiteren Torpedobootszerstörern noch keine Meldungen eingelaufen. Dagegen sei kein britisches Schlachtschiff und kein leichter Kreuzer gesunken.

WTB Amsterdam, 4. Juni. Dem „Handelsblad“ wird aus IJmuiden gemeldet: Die deutschen Offiziere und Matrosen von der „Elbing“ kehrten heute früh nach Deutschland zurück.

— New York, 4. Juni. (Priv.-Tel. der Frkst. Ztg., zf.) Die Zeitungen erkennen die Taten der deutschen Flotte an. Selbst Britenfreunde finden das Versagen der englischen Flotte unerklärlich. Der deutsche Seesieg macht hier tiefen moralischen Eindruck.

NK Das große Ereignis. Wir haben seit fast einem Jahr, und mit gesteigerter Heftigkeit während der letzten Monate, ein lebhaftes Meinungskampf unter uns über die Führung des U-Bootkrieges gegen England gehabt. Noch kurz vor Himmelfahrt wurden im Reichstage harte Worte darüber gewechselt, ob es zweckmäßig und notwendig war, den Einspruch Amerikas zu be-

achten und die scharfe U-Bootwaffe nicht mit der äußersten Rücksichtslosigkeit anzuwenden. Von allen unseren Feinden ist England der zäheste und zugleich derjenige, der bisher im Zentrum seiner Macht, der Beherrschung der Meere, am wenigsten durch den Krieg gelitten hat. Wenn es gelingen könnte, ihn an seiner empfindlichsten Stelle zu treffen, würde der Krieg nicht mehr lange dauern. Gegen die vom obersten Kriegsherrn getroffene Entscheidung setzte sich in manchen Kreisen der Glaube fest, daß die U-Bootwaffe nach den schon von ihr vollbrachten kühnen Taten vielleicht das einzige Mittel sei, um England durch Abschneiden seiner Zufuhren niederzuzwingen, und zwar noch bevor sich die Lage für uns infolge von Interventionen neutraler Staaten erschweren könnte. Das hing natürlich von der Zahl der verfügbaren U-Boote, der Größe ihres Aktionsradius, der Stärke ihrer Bewaffnung, kurz von technischen Umständen ab, die geheim sind. Jedenfalls gaben keineswegs nur politische, sondern auch militärische Gründe den Ausschlag dafür, daß nicht so verfahren wurde, wie es die unbedingten Anhänger des schärfsten U-Bootkrieges wünschten. Auf der andern Seite entstand die Frage, ob es wohlgetan war, vor allem den Bau großer Kampfschiffe zu betreiben, ob man nicht schon vor dem Ausbruch des Krieges lieber statt dessen Hunderte von Tauchbooten in fortwährender technischer Verbesserung hätte bauen sollen. Dabei klang uns der Hohn von Churchill und Bullfour immer wieder in die Ohren über die deutsche Schlachflotte, die sich nicht hinausstraue, um nicht in ein Mauselloch von der übermächtigen britischen Armada gejagt zu werden, obgleich diese Schlachflotte doch schon genug Zeichen ihres Mutes und ihrer Kampfbegier gegeben hatte. Und jetzt? Die Kunde, die uns der Himmelfahrtstag von der Seeschlacht im Slageral gebracht hat, ist geeignet, uns mit neuen starken Hoffnungen auf den endlichen Bruch des englischen Terrors zur See zu erfüllen und in der ganzen Welt den Eindruck zu erwecken, daß England noch kein Schlag so schwer getroffen hat wie dieser. Nicht nur das. Dies große Ereignis wird hoffentlich auch berichtigend und klärend wirken auf die inneren Parteien, die sich an den diplomatischen Konflikt mit Amerika wegen der Führung des U-Bootkrieges angeschlossen hatten.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Am 1. 6. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden erschienen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist heute abgedruckt.

— Wiesbaden, 31. Mai. Wegen schwerer Urkundenfälschung sowie Ehrenkränkung, verübt durch Anzeigen mit fingierten Unterschriften beim Bezirkskommando wegen angeblicher „Drückberger“ wurde der Bürgermeister Hahn von Vermbach im Untertaunuskreis und dessen beide Töchter von der hiesigen Strafkammer zu je einer Woche Gefängnis verurteilt. Hahn ist seit dem Jahre 1899 Bürgermeister in Vermbach. Die Triebfeder der strafbaren Handlungen dürfte Eifersucht der Töchter des Bürgermeisters gewesen sein.

Vermischte Nachrichten.

— Aus dem Vogelsberg, 1. Juni. Am letzten Samstag wollte ein Krieger nach langer Abwesenheit und schwerer Erkrankung nach Herbstein ins Elternhaus zurückkehren. Er fand aber nur noch rauchende Trümmerhaufen. Ein Blitzstrahl hatte in der Nacht zuvor das Vaterhaus getroffen und eingestürzt.

— Gillesheim, 31. Mai. Von einem schweren Unglück wurde die Familie des im Felde stehenden Gastwirts Mathias Winkel beimgegriffen. Zwei Söhne dieser Familie waren damit beschäftigt, Sand zu holen. Bößlich scheute das Pferd und ging durch, wobei der Sohn Dieter vom Wagen geschleudert wurde. Das Gespann ging über den Bedauernswerten hinweg und verletzete ihn am Kopfe so schwer, daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Gras-Versteigerung.

Mittwoch, den 7. Juni 1916, nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr, wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Usingen öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlungsausstand bis Martini lfd. Jz. gewährt werden.

Im Anschluß hieran wird die fisk. Wiese im „Neuensee“ nochmals auf eine 12jährige Pachtzeit ausgeteilt.

Höchst a. M., den 26. Mai 1916.

Kgl. Domänen-Rentamt.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen.

Altblei

(Rohrblei, Dachblei, Fensterblei usw.) sowie gebrauchte Flaschen- kapseln kauft zu Höchstpreisen

Staniolfabrik Eppstein i. T.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Maas in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig
und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.
stets vorrätig bei

Peter Bermbach, Usingen.

Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Mod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase. : :

Gibt nur in Original- Packung.

Opala-Büttenkarten.

Pergamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest, handelt fahrlässig!

So hat eine Strafkammer in einer Anklage-
sache entschieden. Darum liegt es im eigenen
Interesse eines jeden, eine Zeitung zu lesen, in der
die Bekanntmachungen und Verordnungen der Be-
hörden enthalten sind.

Jeder bezahle deshalb das

Kreisblatt für den Kreis Usingen.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Keuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Aerzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apothek in Usingen.

Heinrich Arnold, Konditor

in Usingen.

Th. Neusch in Usingen.

Christ. Schollenberger Dr.

in Wehrheim.

G. Schott, Bädermeister

in Gräbenwiesbach.

Witb. Ernst Ww. in Anspach.

Die

Herstellung

von

Trauer- Drucksachen

Jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Tierfreund.

Mittwoch, den 7. Juni, 7
Uhr, Versammlung im Vereinslokal

Tagesordnung:

Besprechung über Kaninchenzucht.

Der Vorstand

Turngemeinde Usingen



Die Turnstunden

Dienstags und

abends punkt 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

statt. Die Mitglieder

regen Besuch ersucht.

Der Vorstand

Wagenverkauf

Elegante Landauer, Rylords, Sal-
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagd-

sowie Geschäftswagen aller Art,

zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butz-

Fertige Feldpostbriefe

mit Cognac

($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig

Dr. A. Lötze.

Brust- und

Lungenleidende

und solche Personen, welche an
Husten, Katarrh, Heiserkeit,
Verschleimung etc. leiden, seien
hiermit auf die seit 50 Jahren
unübertroffen bewährte große
Vorzüglichkeit des

Rheinischen Trauben-
:: Brust-Honigs ::

aufmerksam gemacht. à Flasche
0,60, 1,— und 1 $\frac{1}{2}$ Mark in
der Amtsapothek.

Jedes Duzantum

frische Eier

kauft zu höchsten Preisen

Wolken-Anstalt Bad Homburg

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei

Zuchteber

6 Monate alt, zu verkaufen.

Will, Brückenmühl

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Die Kriegsbetstunde fällt aus.